

Fürsten, allerdings noch als Kandidaten, erscheinen. Die Doppelwahl von 1198 wird deshalb entscheidend, weil unter dem Einfluß der juristischen und prozessualen Begriffe des kanonischen Rechtes die Wahl aus dem ganzen Erhebungsverfahren herausgelöst und als selbständiger Rechtsakt betrachtet wird. Den Verhandlungen, die sich an die Wahl Philipps von Schwaben und Ottos IV. anschlossen, hat M. seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Mit der wichtigen Feststellung, daß die staufische Wahlerklärung nach der originalen Lesart nicht von einer Wahl *in imperatorem*, sondern vielmehr *in imperaturam Romani solii* spricht, wird der staufischen Kaiserwahllehre die eigentliche Schärfe gegen die römische Kurie genommen. Die Vorstellung einer kaiserlichen Wahrung ist zugleich auch ein Zeichen dafür, wie sich im Rechtsdenken der Zeit ein Unterschied zwischen einem „Staatskaisertum“ als der höchsten Würde der Nation und dem alten „Reichskaisertum“ als der höchsten Würde der Christenheit ausbildet. Allerdings wird man, wie M. mit Recht betont, diesen Unterschied nicht überschätzen dürfen. Ein anderes wichtiges Moment der Wahl von 1198 sieht M. darin, daß nach dem Bericht Rogers von Hoveden vier Fürsten als für die Wahl unentbehrlich angesehen würden. Zu den Erfordernissen einer gültigen Wahl habe es in Zukunft gehört, daß diese vier Fürsten, die drei rheinischen Erzbischöfe und der Pfalzgraf bei Rhein als Königsrichter, nicht übergangen würden, was nach M. bei den folgenden Wahlen auch jeweils innegehalten sei; doch scheint mir seine Beweisführung in diesem Punkte nicht immer überzeugend zu sein (vgl. bereits R. Holtzmann, HZ. 160, 564 ff.). Auch weiter blieb nach M. die Mindestzahl von vier Fürsten maßgebend. Die Abschließung des Kurkollegs und die endgültige Festlegung der Siebenzahl war dadurch gegeben, daß nur so die Bildung zweier beschlußfähiger Wahlkörper vermieden wurde. Auch für diese spätere Entwicklung des Königswahlrechtes sieht M. den Rechtsgedanken der Folgepflicht als bestimmend an: Die Minderheit mußte der Majorität folgen, so daß die Einmütigkeit der Wahl gewahrt blieb. Die Folgepflicht ist zugleich die Brücke, die vom Thronerhebungsverfahren zur Gerichtsverfassung führt. Wenn sie von M. wiederholt als der Leitgedanke des Wahlrechtes herausgestellt wird, so hat dem W. Weizsäcker, ZRG. Germ. Abt. 59 (1939) 394 ff., mit gewichtigen Gründen widersprochen. Wenn man so dem Vf. in manchen Punkten nicht zustimmen kann, so wird man doch die anregende Wirkung, die von diesem wie seinen anderen Büchern ausgeht, durchaus anerkennen. (Diese Anzeige ist bereits 1945 abgeschlossen).

K. Jordan.

Fritz Rörig, Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte, Abh. d. dt. Ak. zu Berlin, Jg. 1945/46, phil.-hist. Kl. 6, Berlin 1948, Akademie-Verlag, 51 S. — R. vertritt noch ausdrücklicher als Mitteis die Meinung, daß in der Frühzeit des deutschen Königtums von Konrad I. ab die Designation des Nachfolgers das eigentlich konstituierende Moment bei der Thronerhebung gewesen sei. Den Wahlgedanken führt R. im wesentlichen auf kirchliche Einflüsse zurück; die Wahl Rudolfs von Rheinfelden 1077 sei die erste eigentliche Königswahl gewesen.

Johannes Ramackers, Zur ersten deutschen Königskrönung in Aachen (936), Zs. d. Aachener Gesch.-Ver. 62 (1949) 45–56 und 116–118, schließt sich im wesentlichen der von F. Rörig vorgetragenen Auffassung an.

W. H.